S 12 AS 1843/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zum Zutrittsrecht der Jobcenter zu Wohnräumen in Frauenhäusern
Leitsätze	§ 17 Abs. 2 SGB II stellt keine gesetzliche Ermächtigungslage für Träger der Grundsicherung nach dem SGB II dar, um Wohnräume in Frauenhäusern zu durchsuchen. Das Jobcenter einer Zufluchtskommune kann die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Frauen und Kindern im Frauenhaus auch vom Jobcenter der Herkunftskommune gemäß § 36a SGB II erstattet verlangen, falls das Jobcenter der Zufluchtskommune mit dem örtlichen Frauenhaus nicht gemäß § 17 Abs. 2 SGB II vereinbart hatte, dass Mitarbeiter des Jobcenters Wohnräume des Frauenhauses betreten dürfen.
Normenkette	Art. 13 GG Art. 20 GG § 16a SGB II § 17 SGB II § 36a SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 1843/22
Datum	17.09.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Tenor:

1. **Der Beklagte zahlt 1.753,20 â¬ an die KlÃ¤gerin.**
2. **Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 1.753,20 â¬ festgesetzt.**

Â

Â

Â

Tatbestand:

<u>Tatbestand</u>

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung der Kosten fÃ¼r die Unterbringung und Betreuung in einem Frauenhaus in HÃ¶he von 1.753,20 â¬.

Â

Beide Beteiligte sind TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Â

In Abstimmung mit der KlÃ¤gerin entwickelte die â€œÃkumenisches Frauenhaus XXX gGmbHâ€ die nachfolgende Konzeption fÃ¼r ein Frauenhaus in XXX vom 28.01.2020:

Â

Â

â□□Konzeption Ã□kumenisches Frauenhaus XXX

Â

Â

Â

PrÃ¤ambel

Â

Der Dienst an HilfsbedÃ¼rftigen zÃ¤hlt mit zu den elementaren Aufgaben der christlichen Kirchen. Dazu gehÃ¶rt es, Gewalt gegen Frauen und hÃ¤usliche Gewalt als nach wie vor sehr aktuelles Problem in der Gesellschaft zu erkennen, den betroffenen Frauen und ihren Kindern einen bestmÃ¶glichen Schutz zu gewÃ¤hren, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, uni so eine Zukunftsperspektive entwickeln zu kÃ¶nnen. Diesen Zielen sind das bestehende Frauenhaus und die Fachstelle gegen hÃ¤usliche Gewalt verpflichtet, die in Ã¶kumenischer TrÃ¤gerschaft von der Evangelischen Kirchengemeinde XXX und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde XXX gefÃ¼hrt werden.

Â

Â

1. GRUNDSÃ□TZLICHES

Â

Das Ã□kumenische Frauenhaus XXX ist ein Frauen- und Kinderschutzhaus, dessen Adresse anonym ist. Postalisch

erreichbar ist das Frauenhaus Ã¼ber die Adresse des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in XXX. Es bietet mit 26 PlÃ¤tzen Raum fÃ¼r 11 schutzsuchende Frauen und 15 Kinder, unabhÃ¤ngig ihrer NationalitÃ¤t, Kultur, ReligionszugehÃ¶rigkeit oder ethnischer Herkunft.

Â

Das Frauenhaus arbeitet zusammen mit der Fachstelle gegen hÃ¤usliche Gewalt XXX, die ihren Sitz in den RÃ¤umlichkeiten der Diakonie XXX hat, unter der TrÃ¤gerschaft der Ã□kumenisches Frauenhaus und Fachstelle XXX gGmbH.

Â

Gesellschafter dieser gGmbH sind die Katholische Gesamtkirchengemeinde XXX und die Evangelische Kirche in XXX mit seinem Diakonischen Werk. Die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der Gesellschaft obliegt der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in XXX.

Â

Â

2. FINANZIERUNG

Â

Das Ã□kumenische Frauenhaus finanziert sich Ã¼ber einen Tagessatz, welcher mit Stadt XXX und dem XXX verhandelt wird.

Â

Der Tagessatz setzt sich zusammen aus:

Â

a) Kosten der Unterkunft

b) Kosten fÃ¼r die psychosoziale Betreuung

Â

Die Abrechnung erfolgt mit dem Jobcenter, dem Sozialamt der Stadt XXX oder mit dem Landratsamt XXX sowie, bei Selbstzahlerinnen, mit der jeweiligen Klientin.

Â

Der Tagessatz wird altersunabhÃ¤ngig pro Person / Tag gerechnet.

Â

Â

3. LEITGEDANKEN

Â

Die Prinzipien der Arbeit im Ãkumenischen Frauenhaus orientieren sich an Werten, die sich aus dem christlichen Menschenbild, den Menschenrechten und dem Grundgesetz ergeben. Dazu gehÃ¶ren die Artikel 1-3 des Grundgesetzes:

Â

Ã Recht auf Achtung und Schutz der MenschenwÃ¼rde â Einhaltung der Grundrechte / Vermittlung und parteiliche Arbeit fÃ¼r Frauen und Kinder

Â

Ã Recht auf Selbstbestimmung â das Frauenhaus als Ort fÃ¼r Neuorientierung

Â

Ã Recht auf kÃ¶rperliche und seelische Unversehrtheit

Â

Â

4. ZIEL DER FRAUENHAUS-UNTERBRINGUNG

Â

Die vorrangige Aufgabe ist der Schutz von Frauen und deren Kinder vor psychischer und physischer Gewalt. Die Frauenhausarbeit mÃ¶chte die Frauen und Kinder dazu ermÃ¤chtigen, nach dem Auszug aus dem Frauenhaus ein unabhÃ¤ngiges, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in Gewaltfreiheit zu fÃ¼hren. Hierbei wird nach dem Prinzip der â□□Hilfe zur Selbsthilfeâ□□ vorgegangen. Um ein unabhÃ¤ngiges, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu fÃ¼hren dient die psychosoziale Beratung natÃ¼rlich auch dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.

Â

FrauenhÃ¤user sind auch KinderschutzhÃ¤user. Parteilichkeit, sowohl fÃ¼r die Frauen als auch fÃ¼r die Kinder, ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

Â

Â

5. AUFGABEN / VORGEHENSWEISEN

Â

5.1 Begleitung der Frauen und Kinder von der Aufnahme bis zum Auszug

Â

1) Aufnahmephase (1. â□□ 3. Tag)

a) Aufnahme nach AbklÃ¤rung der Aufnahmekriterien

Risikoscreening 1: Ist die Frau in XXX sicher?

b) Angebot eines gewaltfreien Schutzraumes

c) Grundsicherung (Ã¤rztlich, medikamentÃ¶s und materiell)

d) Antragstellung beim zustÃ¤ndigen KostentrÃ¤ger

2) Stabilisierungsphase (1. â□□ 3. Woche)

a) Schul-/Kindergartenplatzsuche

b) WeiterfÃ¼hrende AntrÃ¤ge zur Existenzsicherung

c) KÃ¼ndigung laufender VertrÃ¤ge, die nicht mehr benÃ¶tigt werden

d) UnterstÃ¼tzung beim Umzug und bei der Einlagerung der MÃ¶bel

e) AbklÃ¤rung bzgl. bisherigem Arbeitsplatz

f) Evtl. UnterstÃ¼tzung beim Stellen einer Strafanzeige

3) Orientierungsphase (ab 4. Woche)

a) Risikoscreening 2: Kann die Frau in XXX eine Zukunft aufbauen?

b) Perspektivenplanung (Hilfe bei Wohnungssuche, Termin bei Arbeitsvermittlung, Sprachkurs etc.)

4) Auszugsphase

a) Hilfe bei der Organisation des Auszugs

b) Weitere Existenzsicherung (fÃ¼r die Zeit nach dem Aufenthalt im Frauenhaus)

c) KlÃ¤rung der Situation in der Schule / im Kindergarten

d) Anbindung an Beratungsstellen

e) Evtl. kurzfristige Nachsorge

Â

5.2 Die ambulante Beratung Ã¼bernimmt die Fachstelle gegen hÃ¤usliche Gewalt mit Sitz in der Diakonie XXX

Â

Â

6. RAHMENBEDINGUNGEN

Â

VertrÃ¤ge und Hausregeln organisieren das Zusammenleben im Frauenhaus. Die entsprechenden Unterlagen unterschreibt jede Frau bei der Aufnahme. Bei Nichteinhaltung der Regeln folgen unterschiedliche Konsequenzen (Abmahnung/Auszug).

Â

Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst im Haus. Sie bewohnen ein eigenes Zimmer und teilen sich die KÃ¼che, ein Wohnzimmer sowie teilweise sanitÃ¤re Einrichtungen mit jeweils zwei anderen Frauen und deren Kinder auf einer Etage.

Â

Â

7. PERSONELLE AUSSTATTUNG

Â

Im Frauenhaus arbeiten SozialpÃ¤dagoginnen, Fachfrauen fÃ¼r Hauswirtschaft und Kinderbetreuung, VerwaltungsfachkrÃ¤fte, Praktikantinnen im freiwilligen sozialen Jahr und/oder Studentinnen im dualen Studium. ErgÃ¤nzt wird das Team stundenweise durch die Mitarbeit eines Hausmeisters.

Â

Die qualifizierten Mitarbeiterinnen erarbeiten unterschiedlichste und komplexe Problemlagen. Der hohe Migrantenanteil erfordert ein umfassendes Fachwissen und interkulturelle Kompetenzen. Dies erfordert eine besondere FÃ¤higkeit im Umgang mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, religiÃ¶ser und nationaler Herkunft. RegelmÃ¤Ãïige Fortbildungen fÃ¶rdern die QualitÃ¤t der Arbeit bei den Mitarbeiterinnen.

Â

Â

8. QUALITÃïTSHANDBUCH

Â

Das Frauenhaus wird zusÃ¤tzlich ein QualitÃ¤tshandbuch erstellen, um alle Bereiche einzeln zu beleuchten. Damit soll die QualitÃ¤t der Arbeit im Frauenhaus aufrecht gehalten und ggf. erweitert werden. Ebenso erleichtert ein solches QualitÃ¤tshandbuch die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen und die tÃ¤gliche Arbeit im Team des Frauenhauses.

Â

Â

9. INTERKULTURELLES TRAINING

Durch ein interkulturelles Training im Frauen- und Kinderbereich erfahren die Frauen und Kinder etwas Ã¼ber die Grundlagen der deutschen Kultur, kÃ¶nnen einen Kulturvergleich Deutschland â□□ Heimatland ziehen, lernen Strategien fÃ¼r den Umgang mit kulturellen Unterschieden und wie in Deutschland gearbeitet und gelebt wird.â□□

Â

Â

Drei Wochen nach der Fertigstellung der Konzeption schloss die KlÃ¤gerin am 17.02.2020 mit der Ã□kumenischen Frauenhaus XXX gGmbH (nachfolgend: â□□Frauenhausâ□□) eine Ã¶ffentlich-rechtliche Vereinbarung mit nachfolgendem Wortlaut:

Â

â□□Vereinbarung

nach Â§ 17 SGB II

zwischen der Stadt XXX

vertreten durch das Jugend- und Sozialamt

und dem Ã□kumenischen Frauenhaus XXX gGmbH

zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft gern. Â§Â§ 22 SGB II***, 35 SGB XII***

und einer Betreuungspauschale gern. Â§Â§ 16 a Ziff. 3 SGB II***, 11 SGB XII***

Â

PrÃ¤ambel

Â

Die Ãkumenische Frauenhaus XXX gGmbH betreibt das Frauenhaus in XXX mit insgesamt 26 PlÃ¤tzen seit 2006. Das Frauenhaus ist ein ambulantes Hilfeangebot fÃ¼r von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die UnterstÃ¼tzung, Schutz und Zuflucht suchen. Die vorgehaltene Leistung umfasst die GewÃ¤hrung einer vorlÃ¤ufigen Unterkunft sowie die Bereitstellung eines Beratungs- und Betreuungsangebots, das die Betroffenen in der Ausnahmesituation stÃ¼tzt mit dem Ziel, die SelbsthilfekrÃ¤fte zur Ãberwindung ihrer Notlage zu stÃ¤rken. Dem Angebot liegt eine mit der Stadt XXX abgestimmte Konzeption zu Grunde. Diese umfasst auch eine in enger Abstimmung mit dem Jobcenter erfolgende regelmÃ¤Ãige Dokumentation der erbrachten Betreuungsleistungen. Die TagessÃ¤tze werden regelmÃ¤Ãig anhand der vorzulegenden vollstÃ¤ndigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen nach PrÃ¼fung durch die Stadt XXX angepasst. Zur schriftlichen Fixierung dieses seit jeher bestehenden Verfahrens wird nunmehr folgende Vereinbarung formuliert:

Â

Â

Â§1 Leistungsbestandteile

Â

Leistungsbestandteile sind

â¢ GewÃ¤hrung von Unterkunft

â¢ Individuelle Beratung und psychosoziale Betreuung.

Â

Die Beratung und Betreuung ist durch bis zu 4 Vollzeitstellen fÃ¼r sozialpÃ¤dagogische FachkrÃ¤fte oder durch FachkrÃ¤fte mit vergleichbarer Qualifikation sicherzustellen. Die Anzahl der FachkrÃ¤fte kann bei Bedarf im Rahmen der regelmÃ¤Ãigen Fortschreibungen der VergÃ¼tungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Â

Â§2 VergÃ¼tungsvereinbarung

Â

(1) FÃ¼r die beschriebenen Leistungsbestandteile wird ein Tagessatz in HÃ¶he von 53 59 C pro Tag vereinbart. Darin enthalten ist ein Anteil von 7,40 C fÃ¼r Unterkunftskosten.

Â

(2) Die HÃ¶he der vereinbarten VergÃ¼tung kann durch Aufforderung der Vertragsparteien zu Verhandlungen in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

Â

(3) Nach ÃberprÃ¼fung und Vorschlag der Mitarbeitenden des Frauenhauses entscheidet die Stadt XXX Ã¼ber die Erforderlichkeit psychosozialer Betreuung.

Â

Â

Â§3 Zahlweise

Â

Die VergÃ¼tung ist aufgrund monatlicher Einzelfallabrechnung zeitnah zu leisten.

Â

Â

Â§4 QualitÃ¤ts- und Wirtschaftlichkeitsvereinbarung

Â

(1) Zur QualitÃ¤tskontrolle sind dem KostentrÃ¤ger bei Bedarf bzw. nach spÃ¤testens 3 Monaten Sozialberichte vorzulegen, die Angaben zur Situation der Betroffenen, zu Entwicklungen und Perspektiven sowie zur Notwendigkeit der Aufnahme und Betreuung im Frauenhaus enthalten.

Â

(2) Im Rahmen der regelmÃ¤Ãigen Fortschreibungen des Tagessatzes sind von der Ãkumenischen Frauenhaus XXX gGmbH alle die HÃ¶he des Tagessatzes begrÃ¼ndenden bzw. erforderlichen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einschlieÃlich der PersonalkostenblÃ¤tter vorzulegen.

Â

Â

Â§5 Laufzeit und KÃ¼ndigung

Â

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt zunÃ¤chst bis zum 31.12.2020 und verlÃ¤ngert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor

Ablauf (Posteingang) gekÃ¼ndigt wird.

Â

(2) Eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ist mÃ¶glich, wenn eine Partei die ihr obliegenden Pflichten nicht erfÃ¼llt.

Â

Â

Â§6 Salvatorische Klausel/ Schriftform

Â

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die GÃ¼ltigkeit der Ã¼brigen Bestimmungen nicht berÃ¼hrt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung mÃ¶glichst nahekommt. Entsprechendes gilt fÃ¼r die AusfÃ¼llung von VertragslÃ¼cken.

Â

(2) ÃnderungenÃ¤nzungen bedÃ¼rfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch fÃ¼r die Abbedingung des Schrifterfordernisses.

Â

(3) Von diesem Vertrag erhÃ¤lt jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgÃ¼ltig unterzeichnete Ausfertigung.â

Â

Am 12.05.2021 kamen das Frauenhaus und die KlÃ¤gerin wie folgt Ã¼berein:

Â

â□□nach Â§ 2 Abs. 2 der von uns am 17.02.2020 geschlossenen Vereinbarung nach Â§ 17 SGB II kÃ¶nnen wir in gegenseitigem Einvernehmen die HÃ¶he der vereinbarten VergÃ¼tung anpassen. Nach einem gemeinsamen Termin am 09.03.2021 und verschiedentlicher schriftlicher Abstimmungen sind wir zu der Ã□bereinkunft gekommen, den Tagessatz rÃ¼ckwirkend zum 01.01.2021 auf 58,44 â□¬ pro Tag zu erhÃ¶hen. Darin enthalten ist ein Anteil von 8,17 â□¬ fÃ¼r Unterkunft und Heizung.â□□

Â

Â

Bis einschlieÃ□lich September 2021 gewÃ¤hrte der Beklagte als Ã¶rtlich zustÃ¤ndiges Jobcenter Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r Regelbedarf, Unterkunft und Heizung an die 1992 geborene Frau AAAAA XXXXX und deren 2017 bzw. 2019 geborene Kinder BBBBB und BBBBB XXXXX sowie Frau XXXXXs Partner. Aus Furcht vor seinerseits ausgeÃ¼bter kÃ¶rperlicher Gewalt flohen Frau XXXXX und ihre Kinder am 20.09.2021 aus ihrem Herkunftslandkreis und suchten bis 29.09.2021 Zuflucht im Frauenhaus in XXX, da ihnen solange noch keine alternative Unterbringung zur VerfÃ¼gung stand.

Â

Am selben Tag beantragte Frau XXXXX die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r Unterbringung und Betreuung im Frauenhaus in XXX bei der KlÃ¤gerin. Diese stellte mit Bewilligungsbescheid vom 05.10.2021 gegenÃ¼ber

Frau XXXXX und ihren beiden Kindern fest, der dortige Aufenthalt im Frauenhaus sei erforderlich. Ihre Lebenssituation verlange derzeitig das Erbringen psychosozialer Betreuungsleistungen, damit langfristig eine Eingliederung in das Erwerbleben erreicht werden kÃ¶nne. Wegen der Kosten werde die KlÃ¤gerin mit dem Frauenhaus abrechnen.

Â

Auf den gesondert gestellten Antrag bewilligte die KlÃ¤gerin Frau XXXXX und ihren Kindern mit Bescheid vom 29.10.2021 auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Â§ 7 ff. SGB II fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 20.09.2021 bis 29.09.2021 unter leistungserhÃ¶hender BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Alleinerziehende und des hÃ¶heren Regelbedarfssatzes fÃ¼r alleinstehende VolljÃ¤hrige.

Â

Wegen der Kosten der Unterbringung und Betreuung von Frau XXXXX und ihren Kindern im eigenen ZustÃ¤ndigkeitsbereich meldete die KlÃ¤gerin bereits am 05.10.2021 bei dem Beklagten einen Erstattungsanspruch nach Â§ 36a SGB II an. Hierauf erwiderte der Beklagte am 12.10.2021, er lehne eine Erstattung der Kosten ab. Die Anspruchsvoraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt. Es seien keine erstattungsfÃ¤higen Kosten der KlÃ¤gerin entstanden. Die KlÃ¤gerin sei ihrerseits gegenÃ¼ber dem Frauenhaus nicht zur Zahlung verpflichtet. Die der vermeintlichen Zahlungspflicht zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung genÃ¼ge nicht den inhaltlichen Mindestanforderungen fÃ¼r Vereinbarungen zwischen

FrauenhÃ¤usern und Jobcentern aus Â§ 17 Abs. 2 SGB II. Die KlÃ¤gerin verwies den Beklagten am 09.11.2021 auf die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg im Verfahren L 2 AS 3911/18 vom 04.11.2020 und forderte ihn am 10.05.2022 ein weiteres Mal zur Zahlung der Gesamtkosten in HÃ¶he von 1.753,20 â¬ auf. Diese verweigerte der Beklagte am 19.05.2022 nochmal.

Â

Deshalb hat die KlÃ¤gerin am 11.07.2022 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben und zur KlagebegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, warum die AusfÃ¼hrungen in der Vereinbarung vom 17.02.2020 hinreichend bestimmt seien in Bezug auf den Inhalt, den Umfang, die QualitÃ¤t, die VergÃ¼tung, die QualitÃ¤tsprÃ¼fung sowie die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung der Leistungserbringung im Frauenhaus in XXX. Insofern hat die KlÃ¤gerin betont, dass durch die Bezugnahme in der PrÃ¤ambel der Vereinbarung vom 17.02.2020 auch der Inhalt der Konzeption des Frauenhauses vom 28.01.2020 Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung vom 17.02.2020 geworden sei. Zur QualitÃ¤tsprÃ¼fung genÃ¼ge es, dass ihr das Frauenhaus nach dem Vereinbarungswortlaut anlÃ¤sslich der fÃ¼r jeden Einzelfall durchzufÃ¼hrenden PrÃ¼fung der Erforderlichkeit regelmÃ¤Ãig personenbezogene Sozialberichte vorlegen mÃ¼sse. Und zur WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung sei ausreichend, dass nach dem Vereinbarungswortlaut anlÃ¤sslich der jÃ¤hrlichen Neuvereinbarungen der TagessatzhÃ¶he betriebswirtschaftliche Unterlagen einschlieÃlich der PersonalkostenblÃ¤tter vorzulegen seien. Denn sowohl bei der EinzelfallprÃ¼fung der Erforderlichkeit der Leistungserbringung durch das Frauenhaus als auch hinsichtlich der

Frage der Fortschreibung der TagessÃ¤tze fÃ¼r die Leistungserbringung liege die Rechtsmacht bei der KlÃ¤gerin. Diese habe es auch ohne weitere Vertragsvereinbarungen in der Hand, Zweifeln an der QualitÃ¤t und Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Frauenhauses effektiv nachzugehen und dessen kooperative Mitwirkung durchzusetzen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten zur Zahlung von 1.753,20 â¬ zu verurteilen.

Â

Der Beklagte beantragt die Klageabweisung. Er meint, die Bezugnahme auf die Konzeption des Frauenhauses im Wege ihrer einmaligen Nennung in der PrÃ¤ambel der Vereinbarung vom 17.02.2020 genÃ¼ge nicht, damit sÃ¤mtliche Selbstvorgaben zum Inhalt, zum Umfang und zur QualitÃ¤t der Leistungserbringung an Frauen und Kinder durch das Frauenhaus auch zum Gegenstand der Vertragsvereinbarung im Sinne des Â§ 17 Abs. 2 SGB II werden. Deshalb seien Umfang, Inhalt, und QualitÃ¤t der Leistungserbringung des Frauenhauses nicht hinreichend bestimmt geregelt. Zudem fehlten im Vereinbarungstext hinreichende Kontroll- und PrÃ¼finstrumente, um die Wirtschaftlichkeit und QualitÃ¤t der Leistungserbringung durch die KlÃ¤gerin sicherstellen zu kÃ¶nnen. So sei alleine die Durchsicht betriebswirtschaftlicher Unterlagen unzureichend, um eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit

durchzufÃ¼hren. Ãberdies kÃ¶nne die tatsÃ¤chliche Leistungserbringung im Einzelfall nicht Ã¼berprÃ¼ft werden allein anhand der vorgelegten Sozialberichte. Indes sei nicht einmal die EntschlieÃung zur LeistungsgewÃ¤hrung der KlÃ¤gerin vorbehalten, sondern faktisch auf das Frauenhaus Ã¼bertragen und der Turnus der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in der Vereinbarung ungeregelt.

Â

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens wird Bezug genommen auf die Prozessakte sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

1. Die zulÃ¤ssige Leistungsklage ist begrÃ¼ndet.

Â

Das Gericht muss den Beklagten verurteilen, der KlÃ¤gerin 1.753,20 â¬ zu zahlen. Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht wegen des Aufenthalts von AAAAA XXXXX und ihren zwei Kindern im Ãkumenischen Frauenhaus XXX vom 20.09.2021 bis 29.09.2021 gemÃ¤Ã Â§Â 36 a SGB II.

Â

Nach dieser Vorschrift ist der kommunale TrÃ¤ger am bisherigen gewÃ¶hnlichen

Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤ger des Frauenhauses die Kosten fÃ¼r die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten, wenn eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht.

Â

Anspruchsberechtigt ist insoweit der kommunale TrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â 6 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 2 SGB II, in dessen Gebiet sich das Frauenhaus befindet, und der in rechtmÃ¤Ãiger Anwendung der Vorschriften des SGB II Leistungen an die Zuflucht suchenden Personen erbracht hat (BSG Urteil vom 23.05.2012 â B 14 AS 156/11 R; Aubel in jurisPK SGB II Stand 26.09.2016 Â§Â 36a Rn. 8), erstattungspflichtig derjenige am Ort des bisherigen gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsortes (s. auch zur Aktiv- und Passivlegitimation BSG a.a.O.). Die Kostenerstattungspflicht umfasst neben den Kosten der Unterkunft grundsÃ¤tzlich auch die Leistungen der psychosozialen Betreuung nach Â§Â 16 a Nr.Â 3 SGB II (vgl. BSG Urteil vom 23.05.2012 â B 14 AS 190 / 11 R; juris Rn. 24,25 mwN).

Â

Diese Voraussetzungen des Â§Â 36a SGB II sind im vorliegenden Rechtsstreit erfÃ¼llt.

Â

a) Die KlÃ¤gerin ist aktiv anspruchslegitimiert. Denn sie ist durch die Aufnahme von AAAAA XXXXX und deren minderjÃ¤hrige Kinder im Frauenhaus in XXX am 20.09.2021 zustÃ¤ndiger kommunaler TrÃ¤ger geworden und geblieben, bis die drei am 29.09.2021 in ein anderes Frauenhaus umziehen konnten.

Â

b) Der Beklagte ist auch der richtige Anspruchsgegner. Er kann als Herkunftslandkreis iSd Â§Â 36a SGB II grundsÃ¤tzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet sein. Denn nach Â§Â 36 Abs.Â 1 SGB II ist grundsÃ¤tzlich derjenige TrÃ¤ger des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts (Â§Â 30 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGB I) fÃ¼r die Leistungserbringung zustÃ¤ndig. Hier war der letzte gewÃ¶hnliche Aufenthalt vor dem Einzug ins Frauenhaus von Frau XXXXX und ihren Kindern im Kreis Ludwigsburg bzw. im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten.

Â

c) Auch der (ungeschriebenen) Leistungsvoraussetzung einer rechtmÃ¤Ãigen Leistungserbringung an das Frauenhaus ist im vorliegenden Fall GenÃ¼ge getan. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Zeit des Aufenthaltes in XXX zurecht Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGBÂ II sowie Leistungen der psychosozialen Betreuung an Frau XXXXX und die mit ihr lebenden Kinder nach Â§Â 16a SGB II erbracht.

Â

Nach der zuletzt genannten Vorschrift werden von den kommunalen TrÃ¤gern zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und UnterstÃ¼tzung bei der Eingliederung in Arbeit u.a. Betreuungsleistungen fÃ¼r minderjÃ¤hrige Kinder (Nr.Â 1) und eine psychosoziale Betreuung (Nr.Â 3) erbracht. Voraussetzung der Erbringung von Ermessensleistungen auf dieser Grundlage ist neben der â vorliegend unstreitig gegebenen â Leistungsberechtigung der Frau XXXXX und ihrer zwei minderjÃ¤hrigen Kinder

nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB II die Erforderlichkeit der Leistung fÃ¼r die Eingliederung in das Erwerbsleben.

Â

Die Erforderlichkeit einer Eingliederungsleistung nach Â§Â 16a SGB II beurteilt sich nach den Zielvorgaben der Â§Â§Â 1, 3 SGB II. Nach Â§Â 3 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II kÃ¶nnen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlich sind. Verlangt wird eine Prognose Ã¼ber die mÃ¶glichen Konsequenzen und Erfolge der Eingliederungsleistung, wobei eine LeistungsgewÃ¤hrung nicht nur dann in Betracht kommt, wenn die LeistungsgewÃ¤hrung die einzige MÃ¶glichkeit zur Eingliederung des Leistungsberechtigten ist (BSG, Urteil vom 23.05.2012 â□□ B 14 AS 190/11 R â□□ mwN).

Â

Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. Die Lebenssituation der Frau XXXXX war vor dem Verlassen ihres gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsortes im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten am 20.09.2021 durch die kÃ¶rperliche Gewalt des vormaligen Partners geprÃ¤gt, vor dem sie nirgendwo anders Zuflucht nehmen konnte als im Frauenhaus. Zur Stabilisierung ihres Zustands und der BewÃ¤ltigung der mit der Flucht aus der eigenen Unterkunft zusammenhÃ¤ngenden Anforderungen war es geboten, sie und ihre minderjÃ¤hrigen Kinder unterzubringen und ganzheitlich zu betreuen, damit langfristig eine Reduzierung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit erreicht werden kann.

Â

d) Eine Kostenerstattungspflicht scheidet vorliegend auch nicht deshalbaus, weil keine wirksame Pflicht zur LeistungsvergÃ¼tung aufgrund der zwischen der KlÃ¤gerin und dem Ãkumenischen Frauenhaus in XXX geschlossenen Vereinbarung vom 17.02.2020 ist (auch in der zur Anpassung der VergÃ¼tungssÃ¤tze abgeÃ¤nderten Fassung vom 12.05.2021) bestand. Umgekehrt verstÃ¶Ãt die Vereinbarung der KlÃ¤gerin mit dem Frauenhaus nicht gegen die gesetzlichen Anforderungen hieran aus Â§Â 17 Abs.Â 2 SGB II.

Â

Nach dieser Vorschrift sind die TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II nur zur VergÃ¼tung fÃ¼r die Leistung verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung besteht insbesondere Ã¼ber

â Inhalt, Umfang und QualitÃ¤t der Leistungen (Nr.Â 1),

â die VergÃ¼tung, die sich aus Pauschalen und BetrÃ¤gen fÃ¼r einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann (Nr.Â 2) und

â die PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit und QualitÃ¤t der Leistungen (Nr.Â 3).

Â

Bei der inhaltlichen ÃberprÃ¼fung des Mindestregelungsgehalts nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II ist zu beachten, dass an eine solche Vereinbarung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dÃ¼rfen, denn nach Â§Â 17 Abs.Â 1 SGB II sollen keine neuen Einrichtungen geschaffen werden, soweit geeignete Einrichtungen

vorhanden sind (SatzÂ 1), die TrÃ¤ger der freien Wohlfahrtspflege sollen angemessen unterstÃ¼tzt werden (SatzÂ 2) und dieser Zielsetzung wÃ¼rden zu strenge Anforderungen an den Inhalt der (teilweise bereits bestehenden) Vereinbarungen zuwiderlaufen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 08.05.2015 â L 12 AS 1955/14 -).

Â

Gemessen an diesem BeurteilungsmaÃstab begegnen die vorliegenden Vereinbarungen vom 17.02.2021 keinen rechtlichen Bedenken des angerufenen Gerichts.

Â

1.1) Das Gericht kann der Argumentation des Beklagten nicht folgen, wonach die Vereinbarung der KlÃ¤gerin mit dem Ãkumenischen Frauenhaus XXX vom 17.02.2020 schon deshalb rechtwidrig wÃ¤re, weil durch diese eine ErmessenausÃ¼bung durch die KlÃ¤gerin ausgeschlossen wÃ¼rde, was rechtswidrig wÃ¤re (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.05.2017, L 7 AS 2262/14).

Â

Anders als in dem vom LSG Stuttgart am 24.05.2021 entschiedenen Fall bestimmt Â§Â 2 Abs. 3 der im Verfahren S 12 AS 1843/22 streitbefangenen Vereinbarung ausdrÃ¼cklich, dass nur die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Erforderlichkeit psychosozialer Betreuung im Frauenhaus entscheidet.

Â

2.2.) Die VergÃ¼tung der Unterbringung und Betreuung ist auch hinreichend umfÃ¤nglich geregelt in Â§Â 2 Abs. 1 der

Vereinbarung und am 12.05.2021 ordnungsgemÃ¤Ã fortgeschrieben worden.

Â

3.3.) Inhalt, Umfang und QualitÃ¤t der Leistungen sind durch die KlÃ¤gerin und das Frauenhaus ebenfalls hinreichend geregelt worden.

Â

DiesbezÃ¼gliche Bestimmungen konnten zum Vereinbarungsinhalt gemacht werden im Wege der Bezugnahme auf die mit der KlÃ¤gerin vorab gemeinschaftlich entwickelten Konzeption des Frauenhauses vom 28.01.2020 in der PrÃ¤ambel der Vereinbarung vom 17.02.2020. Der Beklagte moniert insoweit zu Unrecht, die detaillierten AusfÃ¼hrungen in der Konzeption vom 28.01.2020 wÃ¤ren nicht unmittelbar aufgenommen worden in die einzelnen nachfolgenden Bestimmungen. Eine wÃ¶rtliche Wiederholung einzelner konzeptioneller Bestimmungen in einzelnen Paragraphen des Vereinbarungstextes war nicht nÃ¶tig. Die stattdessen gewÃ¤hlte Vorgehensweise war zumindest ebenso geeignet.Â Die drei Wochen zuvor gemeinschaftlich entwickelte Konzeption des Frauenhauses konnten die Vereinbarungsparteien rechtswirksam zur GeschÃ¤ftsgrundlage (iSd Â§ 313 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) der Vereinbarung nach Â§Â 17 SGB II erklÃ¤ren. Eben dies ist durch den unmissverstÃ¤ndlichen Wortlaut der PrÃ¤ambel der Vereinbarung vom 17.02.2020 vollumfÃ¤nglich geschehen. Diese vollumfÃ¤ngliche Bezugnahme war rechtsmethodisch einwandfrei, in jeder Hinsicht rechtmÃ¤Ãig und wohl zweckmÃ¤Ãiger als die Wiederholung einzelner Passagen, die anfÃ¤llig

gewesen wÃ¤re fÃ¼r Fehler und MissverstÃ¤ndnisse.

Â

4.4) SchlieÃlich ist das erkennende Gericht auch nicht der Rechtsauffassung, die Vereinbarung vom 17.02.2020 wÃ¤re hinsichtlich der PrÃ¼fung von QualitÃ¤t (in Â§ 4 Abs. 1) und der Wirtschaftlichkeit (in Â§ 4 Abs. 2) zu unbestimmt geblieben. Die dortigen Regelungen genÃ¼gen den sich aus Â§ 17 Abs. 2 SGB II ergebenden Anforderungen.

Â

Eine hinreichende QualitÃ¤tskontrolle ist mithilfe der Vorlage von Sozialberichten mÃ¶glich, die bei Bedarf bzw. spÃ¤testens nach drei Monaten vorzulegen sind und Angaben zur Situation aller Frauenhausbewohner, zu Entwicklungen und Perspektiven sowie zur Notwendigkeit der Aufnahme und Betreuung im Frauenhaus enthalten. Ebenso ist eine hinreichende Wirtschaftlichkeitskontrolle mÃ¶glich mithilfe betriebswirtschaftlicher Unterlagen einschlieÃlich der PersonalkostenblÃ¤tter, die im Rahmen der regelmÃ¤Ãigen Fortschreibungen des Tagessatzes vorzulegen sind, um dessen HÃ¶he zu begrÃ¼nden.

Â

Der Beklagte verkennt insofern, dass es aufgrund des ungleichen Machtgewichts zwischen der KlÃ¤gerin einerseits und der TrÃ¤gerin des Frauenhauses andererseits keine weitergehenden Sicherungsmechanismen zugunsten der KlÃ¤gerin bedurfte.

Â

Als Frauenhaus ist der

Vereinbarungspartner nach Â§Â§ 36a, 17 Abs. 2 SGB II nÃ¤mlich wirtschaftlich faktisch einseitig abhÃ¤ngig vom Wohlwollen des TrÃ¤gers der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Bewohnerinnen eines Frauenhauses und deren Kinder sind nÃ¤mlich regelmÃ¤Ãig dem Rechtskreis der Jobcenter zuzuordnen. Nur ausnahmsweise sind sie selbst in der Lage, die Kosten ihrer Unterbringung und Betreuung dort selbst zu tragen. Und nur in EinzelfÃ¤llen sind sie (entweder so alt bzw.) bereits erwerbsunfÃ¤hig, sodass der TrÃ¤ger nach dem SGB XII die Kosten der Leistungen eines Frauenhauses anstelle des Ã¶rtlichen Jobcenters trÃ¤gt. Die wirtschaftliche Existenzgrundlage von FrauenhÃ¤usern beruht deshalb darauf, dass das Ã¶rtlich zustÃ¤ndiges Jobcenter die Leistungen der FrauenhÃ¤user und deren Mitwirkung bei der PrÃ¼fung ihrer QualitÃ¤t und Wirtschaftlichkeit als so gut beurteilt, dass es sich entschlieÃt:

Â

â im jeweiligen Einzelfall aufgrund der LektÃ¼re des Sozialberichts die Eignung einer erstmaligen oder weiteren Unterbringung einer bestimmten Person im Frauenhaus XXX als zweckfÃ¶rderlich anzusehen und deswegen die Erforderlichkeit der Leistungserbringung dem Grunde nach zu bejahen und diese zu bezahlen, und

Â

â aufgrund der (vom Frauenhaus zur BegrÃ¼ndung einer von ihm gewÃ¼nschten ErhÃ¶hung der TagessÃ¤tze) eingesehen betriebswirtschaftlichen Unterlagen die Erforderlichkeit der darin genannten Ausgaben bejaht und deswegen der Fortschreibung der VergÃ¼tungspauschalen zustimmt, und

Â

â□□ eine Vereinbarung mit einem Frauenhaus nach Â§Â§ 17, 36a SGB II nach deren Zeitablauf zu verlÃ¤ngern, weil es das Zutrauen in die hinreichende ZuverlÃ¤ssigkeit der Leistungserbringung seitens des Frauenhauses behalten hat.

Â

Kurzum: im Rahmen eines derartigen MachtgefÃ¤lles wie es zwischen einem Frauenhaus und einem Jobcenter besteht, bedarf das Jobcenter keiner aufwendigen Sicherungsmechanismen, um die Mitwirkung des Frauenhauses bei der PrÃ¼fung von QualitÃ¤t und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Denn das Jobcenter kann einfach den Geldhahn ganz oder teilweise, vorlÃ¤ufig oder endgÃ¼ltig zudrehen, was beiden Vereinbarungspartner jederzeit bewusst ist in Kenntnis der gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Â

In Anbetracht dessen muss eine Vereinbarung nach Â§Â§ 17 Abs. 2, 36a SGB II auch keine Vorkehrungen dafÃ¼r treffen, wie das Jobcenter Ã¼berprÃ¼ft, ob das Frauenhaus seine Leistungen tatsÃ¤chlich gar nicht (oder in Ansehung der fÃ¼r jeden Unterbringungsfall mindestens dreimonatlich vorzulegenden Sozialberichte in ungenÃ¼gender QualitÃ¤t) erbringt. Denn anlÃ¤sslich etwaiger Zweifel an der (QualitÃ¤t der) Leistungserbringung, hÃ¤tte das Frauenhaus selbst ein unmittelbares Eigeninteresse daran, diesbezÃ¼gliche Zweifel des Jobcenters schnellstmÃ¶glich und restlos zu beseitigen, damit das Jobcenter als sein Hauptgeldgeber die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Unterbringung und/oder Betreuung unter Hinweis auf die

hypothetisch nicht vereinbarungsgemÃ¤Ãe bzw. nicht konzeptionsgemÃ¤Ãe Leistungserbringung einstellt. Denn gegebenenfalls mÃ¼sste das insofern beweisbelastete Frauenhaus seine Zahlungsforderungen gegen das Jobcenter unter Nachweis einer ordnungsgemÃ¤Ãen Leistungserbringung gegen das Jobcenter erst vor dem Sozialgericht durchsetzen, wobei derartige Rechtsstreitigkeiten so zeitaufwendig, kostenintensiv und risikobehaftet wÃ¤ren, dass die Fragen nach einer Insolvenz bzw. SchlieÃung des Frauenhauses alsbald im Raum stÃ¼nden.

Â

5.5.) Das erkennende Gericht Ã¼bersieht bei alldem nicht, dass der 7. Senat des LSG NRW mit Urteil vom 16.02.2017 im Verfahren L 7 AS 1299/15 inhaltliche Anforderungen an Vereinbarungen nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II aufgestellt hat, welchen die im Verfahren SÂ 12 AS 1843/22 streitbefangene Vereinbarung offenkundig nicht erfÃ¼llt. Dies ist aber unschÃ¤dlich. Die vom 7. Senat des LSG NRW richterrechtlich ersonnenen vermeintlich obligatorischen Inhaltsanforderungen an Vereinbarungen zwischen Jobcentern und FrauenhÃ¤usern sind ausnahmslos entweder verfassungswidrig oder Ã¼berflÃ¼ssig.

Â

Die Rechtsprechung des LSG NRW vom 16.02.2017 im Verfahren L 7 AS 1299/15 hÃ¤lt selbst einfachsten verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen nicht ansatzweise stand. Offenkundig existiert die landessozialgerichtlich postulierte Pflicht des Jobcenters nicht, sich gegenÃ¼ber dem Frauenhaus in seinem Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich

im Wege der Vereinbarung nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II ein Zutrittsrecht fÃ¼r Jobcentermitarbeiter zum Zwecke der QualitÃ¤tsprÃ¼fung zu verschaffen. Gerade Frauen, die vor hÃ¤uslicher Gewalt in einer fremden Umgebung Zuflucht nehmen, sind besonders schutzbedÃ¼rftig in Bezug auf Ihr Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 des Grundgesetzes. SelbstverstÃ¤ndlich dÃ¼rfte ein Jobcentermitarbeiter daher ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss nicht die WohnrÃ¤ume eines Frauenhauses betreten. Erst recht darf ein Landessozialgericht Jobcentern nicht auferlegen, derartig eklatant verfassungswidrige Zutrittsrechte in Ã¶ffentlich-rechtliche Vereinbarungen aufnehmen zu mÃ¼ssen. Derartige Vereinbarungen zulasten der Unverletzlichkeit der WohnrÃ¤ume der Frauen und Kinder in FrauenhÃ¤usern wÃ¤ren evident verfassungswidrig. Im Einzelnen:

Â

aa) Der Grundrechtsbegriff der â□□Wohnungâ□□ ist weit auszulegen, denn er schÃ¼tzt diejenige rÃ¤umliche SphÃ¤re, in der sich das Privatleben entfaltet (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008Â â□□ 1 BvR 370/07Â â□□, BVerfGE 120, 274-350, Rn. 4), wobei jeder GrundrechtstrÃ¤ger des Art.Â 13 Abs.Â 1 GG ist, der Bewohner eines Wohnraums ist, und zwar unabhÃ¤ngig davon, auf welchen RechtsverhÃ¤ltnissen die Nutzung des Wohnraums beruht (Burghart in: Leibholz/â□□Rinck, Grundgesetz Kommentar, 92. Lieferung, 5/â□□2024, Art.Â 13 GG, Rn. 14). Die WohnrÃ¤umlichkeiten eines Frauenhauses sind also von Art. 13 GG geschÃ¼tzt. Art.Â 13 Abs.Â 1 GG enthÃ¤lt das an TrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Gewalt gerichtete grundsÃ¤tzliche Verbot, gegen

den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen (BVerfG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2004Â â□□ 1 BvR 2378/98 Â â□□, BVerfGE 109, 279-391). Art. 13 Abs. 1 GG verbÃ¼rgt dem Einzelnen mit Blick auf die MenschenwÃ¼rde sowie im Interesse der Entfaltung der PersÃ¶nlichkeit einen elementaren Lebensraum, in den nur unter den Voraussetzungen des Art.Â 13 Abs.Â 2 und 3 GG eingegriffen werden darf (BVerfG, Beschluss vom 12. MÃ¤rz 2019Â â□□ 2 BvR 675/14Â â□□, BVerfGE 151, 67-97). Art. 13 GG gewÃ¤hrt einen absoluten Schutz des Verhaltens in den WohnrÃ¤umen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt. FÃ¼r diese benÃ¶tigt jeder Mensch ein rÃ¤umliches Substrat, in dem er fÃ¼r sich sein und sich nach selbstgesetzten MaÃ□stÃ¤ben frei entfalten, also die Wohnung bei Bedarf als â□□letztes Refugiumâ□□ zur Wahrung seiner MenschenwÃ¼rde nutzen kann (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020Â â□□ 2 BvR 916/11Â â□□, BVerfGE 156, 63-182).

Â

bb) Wenn (nicht nur BÃ¼rorÃ¤ume, sondern gerade auch) die WohnrÃ¤ume in FrauenhÃ¤usern untergebrachter Frauen und Kinder vom Personal des Jobcenters zu Inspektionszwecken betreten werden sollen, stellte dieser Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich eine â□□Durchsuchungâ□□ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971Â â□□ 1 BvR 280/66Â â□□, BVerfGE 32, 54-77). Nach dieser Verfassungsvorschrift dÃ¼rfen Wohnungsdurchsuchungen aber nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgefÃ¼hrt

werden.

Â

cc) Â§ 17 Abs. 2 SGB II stellt keine gesetzliche ErmÃ¤chtigungslage fÃ¼r TrÃ¤ger der Grundsicherung nach dem SGB II dar, um WohnrÃ¤ume in FrauenhÃ¤usern zu durchsuchen.

Â

Eine derart extensive Auslegung der Norm wÃ¤re nicht verfassungskonform. Sie verletzte Art. 20 GG. Sie verstieÃe nÃ¤mlich gegen das Demokratieprinzip, gegen den Parlamentsvorbehalt, das Bestimmtheitsgebot und die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. September 2018Â â 2 BvF 1/15Â â, BVerfGE 150, 1-163).

Â

Der Gesetzgeber hat wegen der fraglichen Grundrechtseingriffe und deren Reichweite in Â§ 17 Abs. 2 SGB II nÃ¤mlich nicht die wesentlichen Wertentscheidungen selbst getroffen. Die Norm lÃ¤sst vielmehr vollkommen offen, ob, wann und wie Jobcenter in die Unverletzlichkeit der WohnrÃ¤ume von Frauen und Kindern in einem Frauenhaus im Wege ihrer Durchsuchung eingreifen dÃ¼rfen, um die Leistungserbringung des Frauenhauses zu kontrollieren. Wegen des Demokratieprinzips, des Parlamentsvorbehalts, des Bestimmtheitsgebots und der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts hÃ¤tte der Gesetzgeber in Â§ 17 Abs. 2 SGB II aber konkret festschreiben mÃ¼ssen, dass Jobcenter bei Gefahr im Verzug anordnen dÃ¼rfen, dass ihre Mitarbeiter die WohnrÃ¤ume in FrauenhÃ¤usern durchsuchen dÃ¼rfen, um dort die

QualitÃ¤t und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch das Frauenhaus zu prÃ¼fen. Zudem hÃ¤tte der Gesetzgeber auch die Form der Wohnungsdurchsuchung in Â§ 17 Abs. 2 SGB II selbst detailliert regeln mÃ¼ssen. Dergleichen gibt der Wortlaut der Norm von Â§ 17 Abs. 2 SGB II aber nicht ansatzweise her. Ein diesbezÃ¼glicher ErmÃ¤chtigungswille des Gesetzgebers ist nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber bezweckte bei dem Erlass von Â§ 17 Abs. 2 SGB II gerade nicht die Regelung der unverzÃ¼glichen Abwehr irgendwelcher konkreter Gefahren. Vielmehr hatte er die langfristige Organisation der Verwaltungszusammenarbeit von Jobcentern und TrÃ¤gern der freien Wohlfahrtspflege im Wege Ã¶ffentlich-rechtlicher VertrÃ¤ge im Auge.

Â

dd) Da es im Ergebnis weder Â§ 17 Abs. 2 SGB II noch ein sonstiges Parlamentsgesetz Mitarbeitern des Jobcenters gestatten, FrauenhÃ¤user fÃ¼r QualitÃ¤tsprÃ¼fungen zu betreten, bedÃ¼rfte es hierfÃ¼r also (selbst im hypothetischen Ausnahmefall einer â□□Gefahr im Verzugâ□□ immer) auch eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, um die Wohn- und GemeinschaftsrÃ¤ume eines Frauenhauses als Jobcenter betreten zu dÃ¼rfen. Allein aufgrund einer im Wege der Vereinbarung nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II vorab generell erteilten Einwilligung des Frauenhauses dÃ¼rften hingegen unter keinen UmstÃ¤nden die WohnrÃ¤ume der FrauenhÃ¤user vom Jobcenter betreten werden, bis ein Richter eine derartige Durchsuchung unter BerÃ¼cksichtigung der Grundrechte der Frauen anordnet.

Â

Nach alldem steht es also wegen Art. 13

Abs. 1 und 2 GG nicht in der Rechtsmacht von Jobcentern und FrauenhÃ¤usern, Ã¼ber die KÃ¶pfe der Bewohner:innen des Frauenhauses hinweg, zu vereinbaren, dass deren WohnrÃ¤ume von Jobcentermitarbeitern betreten werden dÃ¼rfen. Ein derartiger hypothetischer Vereinbarungsinhalt zulasten Dritter wÃ¤re demnach vÃ¶llig ungeeignet, eine QualitÃ¤tsprÃ¼fung iSd Â§ 17 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in verfassungskonformer Weise zu ermÃ¶glichen. Eine ungeeignete Regelung zur EinrÃ¤umung eines wegen der Grundrechte Dritter ohnehin nicht einrÃ¤umbaren Zutrittsrechts darf und muss das Jobcenter mit dem Frauenhaus in seinem ZustÃ¤ndigkeitsbereich aber nicht vereinbaren.

Â

Entgegen der verfassungswidrigen Rechtsprechung des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen trifft kein Jobcenter einer Zufluchtskommune die Obliegenheit, mit dem Ã¶rtlichen Frauenhaus ein behÃ¶rdliches Zutrittsrecht fÃ¼r die WohnrÃ¤ume in jene Vereinbarung nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II i.V.m. Â§ 36a SGB II aufzunehmen, welche die Ãbernahme der Unterbringungs- und Betreuungskosten durch Jobcenter fÃ¼r FrauenhÃ¤user regelt. Umgekehrt gilt: Das Jobcenter einer Zufluchtskommune kann die Kosten fÃ¼r die Unterbringung und Betreuung von Frauen und Kindern im Frauenhaus auch vom Jobcenter der Herkunftskommune gemÃ¤Ã Â§ 36a SGB II erstattet verlangen, falls das Jobcenter der Zufluchtskommune mit dem Ã¶rtlichen Frauenhaus nicht gemÃ¤Ã Â§Â 17 Abs. 2 SGBÂ II vereinbart hatte, dass Mitarbeiter des Jobcenters WohnrÃ¤ume des Frauenhauses betreten dÃ¼rfen.

Â

Ãberflï¼ssig sind auch die weiteren, vom LSG NRW als vermeintlich obligatorisch ersonnenen Inhalte der Vereinbarung nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II i.V.m. Â§ 36a SGB II: es erschlieÃt sich nicht, warum das Jobcenter in jeder Vereinbarung mit einem Frauenhaus verbindlich vereinbaren mï¼ssen sollte, â*welches Buchfï¼hrungssystem verwendet wird*â und â*welche Konsequenzen sich aus unwirtschaftlichem Verhalten ergeben*â (a. A. Landessozialgericht fï¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Februar 2017 â L 7 AS 1299/15 â, Rn. 34, juris).

Â

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, warum ein Jobcenter mit einem Frauenhaus im Voraus abstimmen mï¼sste, welches der zahlreichen am freien Markt erhÃ¤ltlichen Buchhaltungsprogramme ein Frauenhaus benutzt, um Einnahmen und Ausgaben strukturiert zu erfassen. Es reicht, wenn das Frauenhaus eigenverantwortlich ein Buchfï¼hrungssystem auswÃ¤hlt und die hiermit generierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen dem Jobcenter zur Wirtschaftlichkeitsprï¼fung vorlegt.

Â

Auch die mÃ¶glichen Konsequenzen aus einem unwirtschaftlichen Verhalten des Frauenhauses mï¼ssen nicht eigens in der Vereinbarung nach Â§Â§ 17, 36a SGB II genannt werden. Sie liegen wegen des rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens auf der Hand. Als Konsequenz steht es dem Jobcenter erkennbar frei, von den vereinbarungsgemÃ¤Ãen GestaltungsmÃ¶glichkeiten gegenï¼ber

dem Frauenhaus Gebrauch zu machen, falls dieses zu wenig (Compliance bei der PrÃ¼fung der QualitÃ¤t und) Wirtschaftlichkeit an den Tag legen sollte. Ggfs. kÃ¶nnte das Jobcenter nach behÃ¶rdlichem Ermessen in einem ersten bzw. zweiten Schritt die Fortschreibung der TagessÃ¤tze fÃ¼r die Leistungserbringung vorlÃ¤ufig und/oder endgÃ¼ltig ablehnen oder in einem dritten bzw. vierten Schritt die Vereinbarung nach Â§ 17 Abs. 2 SGB II mit dem Frauenhaus ohne Anschlussvereinbarung auslaufen lassen und/oder sie vorab fristgemÃ¤Ã kÃ¼ndigen.

Â

Insgesamt entspricht die im vorliegenden Rechtsstreit S 12 AS 1843/22 von der KlÃ¤gerin am 17.02.2020 getroffene Vereinbarung den Anforderungen von Â§ 17 Abs. 2 SGB II. Die KlÃ¤gerin macht daher im Ergebnis die Erstattungsforderung gegenÃ¼ber dem Beklagten dem Grunde nach zurecht geltend.

Â

Die von ihr berechnete HÃ¶he der Erstattungssumme ist vom Beklagten nicht beanstandet worden. Sie begegnet auch keinen Bedenken des Gerichts. Vielmehr ist sie gemÃ¤Ã der Gleichung [3 x 10 x (8,17 â¬ + 50,27 â¬]) = 1.753,20Â â¬ rechnerisch richtig, da die Summe aus tÃ¤glich 8,17 â¬ (fÃ¼r die Unterbringung) und 50,27 â¬ (fÃ¼r die psychosoziale Betreuung) einen Personentagessatz von 58,44 â¬ ergibt, der hier insgesamt 30 Mal zu zahlen ist, weil sich drei Personen (nÃ¤mlich: AAAAA, BBBBB und CCCCC XXXXX) jeweils fÃ¼r die Dauer von zehn Tagen (vom 20.09.2021 bis 29.09.2021) im Frauenhaus aufhalten und die KlÃ¤gerin

hierfÃ¼r als Zufluchtskommune in Vorleistung fÃ¼r den Beklagten als Herkunftslandkreis gehen musste.

Â

2. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 und Abs. 3 SGG iVm Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Â

3. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§ 197a SGG iVm Â§ 52 Abs. 1, 3 GKG .

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 07.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024